

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe im Landkreis Starnberg

Stand 01.08.2021

Vorbemerkung

Die Wertstoffhöfe im Landkreis Starnberg haben die Funktion, den Landkreisbewohnern ein Entsorgungsangebot für verwertbare Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anzubieten. Diese kostenlose Anliefermöglichkeit wird über die allgemeinen Abfallgebühren finanziert. Das Entsorgungsangebot auf den Wertstoffhöfen ersetzt daher nicht die Notwendigkeit, bei größeren Mengen private Entsorgungsbetriebe in Anspruch zu nehmen. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit und zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen werden für einzelne Abfallarten Höchstmengen für die Anlieferungen festgelegt.

Der Landkreis Starnberg erlässt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs bei der Anlieferung von Abfällen und zur Konkretisierung der §§ 11 und 12 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des AWISTA Starnberg KU folgende Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe im Landkreis Starnberg:

Genderhinweis

Soweit diese Benutzungsordnung männliche Bezeichnungen für Personen enthält, sind damit auch die weiblichen bzw. diversen Bezeichnungen gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, entsprechende Alternativformulierungen zu benutzen.

Allgemeines

1. Diese Benutzungsordnung regelt gemäß der §§ 11 und 12 AbfWS die Benutzung der Wertstoffhöfe im Landkreis Starnberg. Sie hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffhöfe und für das dort eingesetzte Wertstoffhofpersonal des AWISTA Starnberg KU.
2. Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Anlieferer.
3. Wertstoffhofpersonal im Sinne dieser Benutzungsordnung ist das auf den Wertstoffhöfen tätige Aufsichtspersonal.
4. Mit dem Befahren/Betreten des Wertstoffhofes wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes.

Hausrecht und Weisungsbefugnisse

1. Das Hausrecht hat das AWISTA Starnberg KU. Die Wertstoffhofmitarbeiter, insbesondere der Wertstoffhofleiter, vollziehen dieses oder sind Erfüllungsgehilfen des AWISTA Starnberg KU. Sie nehmen die Aufgabe der Aufsicht wahr und haben die Pflicht, falsche oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßende Anlieferungen abzuweisen.
2. Den Anweisungen des Wertstoffhofpersonals ist Folge zu leisten.
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung zum Bringsystem können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens verfolgt werden.
4. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfalle oder bei

schweren Verstößen kann ein Hausverbot erteilt und zudem die Polizei hinzugezogen werden.

5. Der Aufenthalt am Wertstoffhof ist über das normale Maß des Sortierens und Abladens hinaus nur dem Wertstoffhofpersonal und den Mitarbeitern der vom AWISTA Starnberg KU beauftragten Unternehmen gestattet. Das Wertstoffhofpersonal hat das Recht und die Pflicht, andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen.
6. Kinder und Jugendliche dürfen die Wertstoffhöfe nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten. Die Aufsichtspflicht liegt jederzeit bei den erwachsenen Begleitpersonen.
7. Widerrechtliches Betreten der Wertstoffhöfe wird zur Anzeige gebracht.
8. Die Benutzer dürfen das Gelände nur zum Zwecke der Anlieferung befahren. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Es darf höchstens mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Handzeichen des Wertstoffhofpersonals haben Vorrang. Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann das Befahren des Wertstoffhofgeländes grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall das Befahren des Betriebsgeländes untersagen.
9. Für Fragen steht das Wertstoffhofpersonal zur Verfügung.

Rechte und Pflichten der anliefernden Personen

1. Anliefern dürfen Privatpersonen und grundsätzlich auch Gewerbebetriebe aus dem Landkreis Starnberg, welche an die kommunale Abfallwirtschaft angeschlossen sind.
2. Das Wertstoffhofpersonal hat die Anweisung, Anlieferer aus anderen Landkreisen oder Städten abzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferer, welche eine vom AWISTA Starnberg KU ausgestellte Anliefergenehmigung vorlegen bzw. ihren Zweitwohnsitz im Landkreis Starnberg nachweisen können. Private und gewerbliche Anlieferer aus dem Landkreis Starnberg sind dann abzuweisen, wenn sie Abfälle oder Wertstoffe anliefern, die nach Art oder Menge nicht dieser Benutzungsordnung entsprechen. Diese Anlieferer sind auf die einschlägigen Entsorgungsunternehmen zu verweisen.
3. Der Fahrzeugmotor ist während der Entladung abzustellen.
4. Unnötiger Lärm ist zu unterbinden.
5. Die Abfälle müssen von den Anlieferern sortiert angeliefert werden. Sperrige Abfälle sind vor der Anlieferung an den Wertstoffhof in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern. Die Wertstoffe sind durch die Anlieferer selbst nach den bekannten vorgegebenen Trennkriterien in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter zu füllen. Es darf nichts neben den Sammelbehältern abgestellt werden, solange das Wertstoffhofpersonal nicht ausdrücklich dazu auffordert.
6. Unverhältnismäßige Verschmutzungen welche beim Entladen durch den Anlieferer auf dem Wertstoffhof entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
7. Sollten Beschädigungen an den Wertstoffhofeinrichtungen entstehen, so sind diese unverzüglich dem eingesetzten Personal zu melden.
8. Verpackungen sind restentleert anzuliefern.
9. **Teilanlieferungen**, z.B. 1 m³ einer 3 m³ Beladung werden nicht angenommen.
10. Die Benutzung des Wertstoffhofs und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung.

11. Die Treppen zu den Containern dürfen erst betreten werden, wenn sich auf diesen keine weiteren Anlieferer mehr befinden.
12. Beim Betreten des Wertstoffhofgeländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.
13. Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Einsteigen in Sammelbehälter sind verboten. Schutz- und Sperreinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
14. Abfälle oder Wertstoffe gehen mit dem Einfüllen oder Beladen in die Container in das Eigentum des AWISTA Starnberg KU über. Aus den Containern darf nichts entnommen werden.
15. Die Herausgabe einzelner gebrauchsfähiger Gegenstände (z. B. Möbel) für den persönlichen Gebrauch an Bürger ist ausschließlich über eingerichtete Wertstoffbörsen bzw. dafür vorgesehene Abstellflächen gestattet. Der Verkauf oder die Herausgabe von Gegenständen für kommerzielle Zwecke ist verboten. Ein Reservieren von Gegenständen ist nicht gestattet.
Unzulässig ist die Herausgabe von Gegenständen, die nur aufgrund ihres Materialwertes nachgefragt werden, z. B. Altmetall, Buntmetall, Kartonagen, vor allem aber Elektro- und Elektronikgeräte sowie Fahrräder.
16. Nach Beendigung des Abladevorgangs ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.
17. Es darf nur während der Öffnungszeiten angeliefert werden.
18. Das Abstellen von Abfällen vor dem Wertstoffhofgelände ist verboten und wird als illegale Müllablagerung zur Anzeige gebracht.

Haftung

1. Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffhöfe mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des AWISTA Starnberg KU, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
2. Das AWISTA Starnberg KU übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstehen, keine Haftung.
3. Das AWISTA Starnberg KU haftet nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Anlieferern durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
4. Das AWISTA Starnberg KU haftet nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Wertstoffhöfe wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
5. Das AWISTA Starnberg KU haftet nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden –, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

An den Wertstoffhöfen werden folgende Abfallarten / Fraktionen angenommen:

Annahmeregeln

1. Auf den Wertstoffhöfen im Landkreis Starnberg werden Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 1 AbfWS angenommen. Die teilweise örtlich unterschiedlichen Abgabemöglichkeiten und Nutzungsbedingungen sind per Aushang vor Ort (Beschilderung) sowie auf der Internetseite des AWISTA Starnberg KU (www.awista-starnberg.de) bekanntgegeben. Im Zweifel ist das Wertstoffhofpersonal zu befragen.
2. Die Annahme auf den Wertstoffhöfen erfolgt kostenlos.
3. Die gemäß Abs. 1 zulässigen Abfälle werden nur dann angenommen, wenn sie in haushaltsüblicher Menge angeliefert werden.
4. Das Wertstoffhofpersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Im Einzelfall kann es Nachweise zur Herkunft der Abfälle verlangen.
5. In begründeten Fällen ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt, die Annahme von Abfällen zu verweigern. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Anlieferer unverzüglich wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann das AWISTA Starnberg KU den Abfall auf Kosten des Anlieferers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen.

Anliefermengen

Die Anlieferungen sind auf eine Richtmenge (je nach Abfallart/Fraktion) begrenzt. Diese gilt pro Öffnungstag und Anlieferer sowie Grundstück. Mehrere Anlieferungen pro Tag, unter Einhaltung der Mengenbegrenzungen, sind möglich.

Bei Richtmenge „Unbegrenzt“ gilt:

Grundsätzlich unbegrenzt, jedoch von Füllstand der jeweiligen Container bzw. Behälterverhältnisse abhängig.

Abfallart/Fraktion	Richtmenge
1. Altholz (Innenholz)	1 m ³
2. Altholz (Außenholz)	1 m ³ , wird nur an folgenden Höfen angenommen: <ul style="list-style-type: none">▪ Andechs▪ Berg▪ Gauting / Buchendorf▪ Gauting / Planegger Straße▪ Inning▪ Krailing▪ Pentenried▪ Pöcking▪ Seefeld▪ Starnberg
3. Altkleider und Schuhe	Kleinmengen bis 2 m ³

4. Asbesthaltige Abfälle	maximal 50 kg oder 3 Platten, werden nur an den folgenden Höfen angenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Andechs ▪ Gauting / Buchendorf ▪ Seefeld ▪ Starnberg
5. Grüngut	1 m ³
6. Sperrabfall	2 m ³
7. Kartonagen	Unbegrenzt
8. Altmetall	Unbegrenzt
9. Bauschutt	100 Liter
10. Gipskartonplatten (Rigips) und Fermacell Nur sortenrein!	100 Liter, wird nur an folgenden Höfen angenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Andechs ▪ Berg ▪ Gauting / Buchendorf ▪ Gauting / Planegger Straße ▪ Inning ▪ Pöcking ▪ Seefeld ▪ Starnberg ▪ Wörthsee
11. Verkaufsverpackungen mit dem grünen Punkt	Unbegrenzt, auch Annahme in den Säcken der Straßensammlung Auf die Straßensammlung ist hinzuweisen!
12. Kunststoffe	Unbegrenzt, werden nur an folgenden Wertstoffhöfen angenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Andechs ▪ Berg ▪ Gauting / Planegger Straße ▪ Inning ▪ Pentenried / Kraillinger Straße ▪ Pöcking ▪ Seefeld ▪ Starnberg ▪ Tutzing ▪ Wörthsee

13. Elektroschrott / Elektrogeräte	
▪ Haushaltsgroßgeräte	Unbegrenzt*
▪ Kühlgeräte	Unbegrenzt*, werden nur an den folgenden Höfen angenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berg ▪ Gauting / Buchendorf ▪ Pöcking ▪ Seefeld ▪ Starnberg
▪ Monitore	Unbegrenzt*
▪ Kleingeräte, CDs, DVDs etc.	Kleinmengen*
14. Glas	Unbegrenzt
15. Energiesparlampen	Unbegrenzt*
16. Leuchtstoffröhren	Unbegrenzt*
17. Styropor (Verpackung)	Unbegrenzt
18. Mineralwolle	0,5 m ³
19. Druckerpatronen / Toner	Unbegrenzt
20. PU-Schaumdosen	Unbegrenzt
21. Korken	Unbegrenzt
22. Haushaltskleinbatterien	Unbegrenzt

* Elektroschrott/Elektrogeräte:

Die „unbegrenzten“ Anlieferungsmengen beziehen sich auf Geräte, die eindeutig aus Privathaushalten angeliefert werden, also mengenmäßig nie sehr groß sind.

Gewerbliche Anlieferungen mit mehreren Geräten sind ebenfalls anzunehmen.

Ab 20 Geräten, vor allem Herde, Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockner etc. ist vorher immer der Fachbereich Wertstoffhöfe/Anlagen/Technik, Tel. 08151 2726-501 bzw. 500 anzurufen.

Unter **Kleinmengen** ist eine Menge zu verstehen, die nach allgemeinem Ermessen in einem Haushalt bei kleinen Renovierungsarbeiten, dem Tausch von Einrichtungsgegenständen, Geräten oder Reparaturen anfällt.

Restabfall und/oder Problemabfälle werden nicht angenommen und dürfen weder in die Sammelgefäße gegeben noch daneben abgestellt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das AWISTA Starnberg KU, Moosstraße 5, 82319 Starnberg, Telefon 08151 2726-0, Fax 08151 2726-3730 zur Verfügung.

Mail: info@awista-starnberg.de, Website: www.awista-starnberg.de

AWISTA-App: App Store / Play Store